

## **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Marktes Mömbris für die 2. Änderung des Bebauungsplans „Glockfeld-Herrnberg“**

Der Markt Mömbris hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 29.09.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Glockfeld-Herrnberg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuchs als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans „Glockfeld-Herrnberg“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus des Marktes Mömbris, Schimborner Straße 6, 63776 Mömbris, Zimmer 14 OG, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen, sowie auf der Internetseite unter

**<https://www.moembris.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauleitplanung>** die Unterlagen einsehen. Eine persönliche Einsicht ist während der Öffnungszeiten ausschließlich nach telefonischer Voranmeldung unter 06029/70525 zwecks Terminvereinbarung möglich.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus aktuellem Anlass in der Zeit der Corona-Pandemie die derzeit geltenden Abstands- und Hygieneregeln anzuwenden sind, sowie eine Erfassung der Kontaktdaten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erfolgt. Bei Zutritt ins Rathaus ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Desinfektionsmittel stehen im Rathaus bei Bedarf zur Benutzung bereit.

In begründeten Fällen oder im Falle einer allgemeinen Rathausschließung können die Unterlagen gemäß §3 Abs. 2 PlanSiG postalisch zur Verfügung gestellt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Mömbris geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht

innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mömbris, den 16.10.2020

Felix Wissel, 1. Bürgermeister